

REGLEMENT ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG

SOWIE DIE SEPARATSAMMLUNGEN

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01), die Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA; SR 814.015) und die Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Abfallrechts vom 10. August 1993 (Kantonale Abfallverordnung; RB 261g) erlässt der Gemeinderat aufgrund von Art. 6 lit. o der Gemeindeverfassung das nachstehende Reglement zur Entsorgung von Abfällen.

1. Grundsätze

Abfälle sind nach neuestem Stand des Wissens und der Technik umweltgerecht zu entsorgen. Wasser, Luft und Boden, sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

Alle Einwohner haben die Pflicht zu einer umweltverträglichen Entsorgung der Abfälle, mit folgendem Verhalten beizutragen:

- Abfälle vermeiden
- Abfälle durch trennen an der Quelle vermindern
- Abfälle verwerten, z.B. kompostieren oder wiederverwerten (Recycling)
- Abfälle, die nicht verwertbar sind, umweltgerecht entsorgen.

2. Allgemeines

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Oberhallau übt die Aufsicht über das Abfallwesen aus. Der Vollzug obliegt dem Gemeinderat. Er sorgt insbesondere für die regelmässige Sammlung der Abfälle und organisiert die Separatsammlungen. Er erlässt die dafür notwendigen Bestimmungen in Merkblättern oder durch öffentliche Publikation.

Die Gemeinde fördert Massnahmen und Aktivitäten der umweltgerechten Abfallbewirtschaftung. Sie kann dafür Beiträge an Dritte ausrichten.

Art. 2

Haus- und Betriebskehricht, Sperrgut sind über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr zu entsorgen. Vorbehalten bleibt die Direktanlieferung von grösseren Siedlungsabfallmengen. Die zuständige Dienststelle der Gemeinde erlässt dazu entsprechende Richtlinien in einem Merkblatt/Abfallkalender.

Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat Ausnahmen gewähren.

Jedermann ist verpflichtet, die im Merkblatt/Abfallkalender festgelegten Siedlungsabfällen getrennt zu sammeln.

Die Entsorgung der Baustellenabfälle ist Sache der Verursacherin oder des Verursachers. Auch für Kleinmengen besteht keine öffentliche Entsorgungspflicht. Die Entsorgung der Baustellenabfälle richtet sich nach dem Merkblatt „Entsorgung der Baustelle“ sowie allfälliger weiteren kantonalen oder baupolizeilichen Auflagen.

Ausgediente Fahrzeuge sind auf den vom Kanton bewilligten Sammelplätzen oder den Verkaufsgeschäften abzuliefern.

Art. 3

Auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Oberhallau ist es verboten, feste, flüssige oder gasförmige Abfälle abzulagern.

Davon ausgenommen sind: - Bewilligte Lagerplätze und Deponien
- Bezeichnete Behälter an der Sammelstelle

Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation gebracht werden.

In privaten Feuerungsanlagen wie Öfen, Cheminées usw., dürfen ausser unbehandeltem Holz keine Abfälle verbrannt werden. Das offene Verbrennen von Altholz ist nicht gestattet.

Das Verbrennen von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten.
Pflanzliche Abfälle aus Garten, Feld und Forst sind grundsätzlich zu kompostieren. Ausnahmsweise können sie an der Stelle, wo sie anfallen, oder auf dem dafür vorgesehenen Gemeindebrandplatz verbrannt werden, wenn dabei keine übermässigen Immissionen entstehen und insbesondere die Nachbarschaft nicht belästigt wird.

Die missbräuchliche Benützung, die Beschädigung und die Verunreinigung öffentlicher Entsorgungseinrichtungen ist untersagt.

Art. 4

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren (Sackgebühr) kostendeckend und möglichst verursachergerecht finanziert.

Die Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer mengenabhängigen Kehricht- und Sperrgutgebühr zusammen.

Die Grundgebühr wird so bemessen, dass die Kosten der Separatsammlungen und der Informationstätigkeit der Gemeinde (Art. 9) gedeckt sind.

Die mengenabhängige Gebühr deckt die Kosten für Sammlung und Behandlung von Kehricht und Sperrgut, den Verwaltungsaufwand zur Erhebung der Gebühr sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung. Die Gebühren werden von jedem Haushalt und von jedem gewerblichen oder industriellen Betrieb erhoben.

- 3 -

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung der Gemeinde werden in der Gemeindefinanzrechnung jährlich separat ausgewiesen.

Der Gemeinderat legt die Gebührensätze fest, beschliesst über Ausnahmen und gibt den begründeten Beschluss öffentlich bekannt. Bei der Festlegung der Gebührenansätze ist ein allfälliges Defizit oder ein allfälliger Ueberschuss aus dem Vorjahr zu berücksichtigen.

3. Organisation

Art. 5

Der Gemeinderat legt in einem Merkblatt verbindlich fest, wie die verschiedenen Abfälle zu entsorgen sind. Er berücksichtigt dabei die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Der Gemeinderat kann Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe verpflichten, selber für die Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung ihrer Siedlungsabfälle zu sorgen, soweit grosse Mengen davon anfallen.

Art. 6

Das Abfuhrgut ist entlang der Fahrstrecke bereitzustellen. Die Strassen, Trottoirs, Haustüren, Schaufenster und Ausfahrten dürfen dadurch nicht versperrt werden. Ereignen sich Unfälle infolge unzweckmässiger Anordnung, haftet diejenige Person, die das Abfuhrgut bereitgestellt hat. Längeres Stehenlassen, insbesondere über Nacht, ist nicht gestattet.

Im Sinne einer rationellen Sammeltour kann der Gemeinderat besondere Weisungen erlassen.

Art. 7

Hauskehricht ist in Norm-Kehrachtsäcken oder in nassreissfesten Säcken aus der Landwirtschaft bereitzustellen. Diese sind mit entsprechenden Gebührenmarken zu versehen. Auch in Containern bereitgestellter Hauskehricht muss mit Gebührenmarken versehen sein.

Betriebskehricht kann in loser Form in Containern, die mit entsprechenden Gebührenmarken versehen sind, bereitgestellt werden.

Sperrgut ist, mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken versehen, bereitzustellen.

Säcke und Gebinde, die nicht vorschriftsgemäss taxiert sind, werden nicht abgeführt oder nach Aufwand verrechnet.

- 4 -

Der Verkauf der Gebührenmarken für Kehrichtsäcke und Container erfolgt über die vom Gemeinderat bezeichneten, örtlichen Verkaufsstellen. Bei Wegzug aus der Gemeinde können überzählige Gebührenmarken zurückgegeben werden. Dabei wird der bezahlte Verkaufspreis zurückerstattet. Annahmestellen sind die Verkaufsstellen.

Art. 8

Das Personal, welches die Abfuhr besorgt, überwacht die Einhaltung dieses Reglementes. Es ist berechtigt, angelieferte Abfälle zu untersuchen und ungeeignetes Abfallgut, welches anderweitig entsorgt werden kann, zurückzuweisen. Die Gemeinde haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen verursacht werden.

Der Gemeinderat überträgt den Vollzug des Abfallreglementes an das Strassenreferat. Dieses organisiert die Abfahren, unterhält die Sammelstelle und ist Auskunftsstelle für Abfallfragen.

Art. 9

Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie regelmässig über die Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung, -verwertung und -entsorgung zu orientieren.

Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft über Art und Menge der verschiedenen Abfälle gibt und veröffentlicht diese in geeigneter Form.

4. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 10

Uebertretungen der Bestimmungen dieses Reglementes werden gemäss Art. 28 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Strafgesetz mit Busse bestraft.

Für entstandene Schäden haftet der Verursacher.

Im weiteren gelten die Strafbestimmungen der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 11 **Rechtsmittel**

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann beim Regierungsrat innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

- 5 -

Art. 12 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung Oberhallau und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen in Kraft.

Es ersetzt dasjenige vom 21. März 1975.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 07.06.1996

Im Namen der Gemeindeversammlung
Der Gemeindepräsident: Die Schreiberin:

Vom Regierungsrat gemäss Regierungsratsbeschluss vom 13.8.1996 genehmigt.

Der Staatsschreiber

Anhang zum Abfallreglement der Gemeinde Oberhallau

Definitionen der Begriffe:

Abfälle: Als Abfälle gelten bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Abfuhr: Als Abfuhr gilt die Sammlung von Kehricht oder kompostierbaren Abfällen (Grünabfuhr) durch die Gemeinde oder durch von dieser Beauftragte.

Baustellenabfälle: sind Abfälle, die bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen entstehen, wie Aushub, Bauschutt, Beton, bituminöse Beläge, Bausperrgut, Holz, brennbares Material, Sonderabfall etc.

Betriebskehricht: Nicht verwertete Siedlungsabfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben, die in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen und in Betriebscontainern zur Abfuhr bereitgestellt werden, gelten als Betriebskehricht.

Direktanlieferungen: Als Direktanlieferung gilt die direkte Anlieferung von Abfällen durch die Besitzerin oder den Besitzer an eine entsprechend eingerichtete Abfallanlage.

Entsorgung: Als Entsorgung gilt jede Sammlung und Behandlung der Abfälle, die dem Transport, dem Umschlag, der Zwischen- oder Endlagerung, der Aufbereitung, Verwertung und Wiederverwendung, dem Unschädlichmachen oder Beseitigen dient.

Hauskehricht: Nicht verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushaltungen, mit Ausnahme der Sonderabfällen.

Kompostierbare Abfälle: sind jene organischen Anteile des Siedlungsabfalles aus Küche, Garten, Feld und Wald, die kompostiert und verwertet werden können.

Problemabfälle: Die Gemeinde kann einzelne Siedlungsabfälle (wie z.B. Schlacke, Pneus, Elektronikgeräte, Fernsehapparate, Kühlgeräte usw.) als Problemabfälle bezeichnen, wenn deren Entsorgung als Hauskehricht, Betriebskehricht oder Sperrgut umweltgefährdend ist oder wenn sie zusätzliche Massnahmen oder ausserordentliche finanzielle Aufwendungen erfordert.

Separatsammlung: Als Separatsammlung gilt die sortengetrennte Erfassung von Abfällen nach dem Hol- oder Bringprinzip (Holprinzip = die Abfälle werden abgeholt; Bringprinzip = die Abgeber bringen die Abfälle an eine Sammelstelle).

Siedlungsabfälle: Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.

Sonderabfälle: sind die in der eidgenössischen „Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS)“ aufgeführten, festen, flüssigen und gasförmigen, umweltgefährdenden Abfälle, wie zum Beispiel Batterien, Leuchtstoffröhren, Stromsparlampen, Gifte, Medikamente, Farben und Lacke, Fotochemikalien usw.

Sperrgut: Hauskehricht oder Betriebskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in die zugelassenen Abfallgefässe passt.

Tierkörper: sind alle Kadaver, Konfiskate, Schlacht- und Metzgereiabfälle usw. gemäss der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung.

Verursacherin oder Verursacher: ist, wer Abfälle der öffentlichen Hand zur Entsorgung überlässt oder im öffentlichen Interesse überlassen müsste.

Verwertbare Siedlungsabfälle: Als verwertbar gelten Siedlungsabfälle, welche als Ganzes oder teilweise einer Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung zugeführt werden können.

Wertstoffe: Abfälle, die ganz oder teilweise einer Wiederverwendung zugeführt werden können.

